

Satzung „Förderverein der KiTa Wurzel“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1

Der Verein führt den Namen: „Förderverein der KiTa Wurzel“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.

Die Geschäftsstelle befindet sich in der

Kindertagesstätte Wurzel
Elisabeth-Schumacher-Straße 50
64295 Darmstadt

1.3

Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Kindertagesstätte Wurzel in Darmstadt in der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben insbesondere durch

- a) der Förderung von Aktivitäten der Kindertagesstätte, die nicht über den Haushaltsplan der Kindertagesstätte abgedeckt werden können, aber auch für den pädagogischen Auftrag der Kindertagesstätte als notwendig erachtet werden (z.B. Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial)
- b) Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte
- c) Helfen und Fördern insbesondere dort, wo im Sinne der Kindertagesstätte ein besonderer Bedarf vorliegt
- d) Aktivieren und Fördern des Interesses und Verständnisses bei den Eltern und bei den Freunden der Kindertagesstätte für dessen Aufgaben und Belange

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln sowie die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" § 52 (2) Nr. 7 AO.

3.2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Ziele verwendet werden.

3.4

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

3.6

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Werte aus einem etwa vorhandenen Vermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

4.2

Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4.3

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

4.4

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

4.5

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
- b) wenn es für zwei aufeinander folgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat,
- c) wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1

Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5.2

Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

5.3

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
- b) ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
- c) das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln

§ 6 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

6.1

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge,
- b) durch Spenden.

6.2

Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, gilt als Mitgliedsbeitrag.

6.3

Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen. Spenden können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

6.4

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich per Lastschrift eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand; dieser ist untergliedert in
 - a) den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB,
 - b) den erweiterten Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1

Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.

8.2

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählt diese aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter.

8.3

Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB (Vorsitzender / Stellvertreter),
- b) den erweiterten Vorstand (Kassierer, Schriftführer, Beisitzer der Kindertagesstätte).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

8.4

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

8.5

Der Vorstand lädt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich ein. Dabei gibt er Ort, Zeit und die Tagesordnung bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

8.6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

8.7

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8.8

Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

8.9

Von jeder Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der Regel die/der Schriftführer(in). Sollte sie/er verhindert sein, wird zum Beginn der Mitgliederversammlung ein(e) Protokollführer(in) gewählt. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Es ist durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt zu machen.

§ 9 Der Vorstand

9.1

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- 2) der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinschaftlich berechtigt.

9.2

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Kassierer und der Schriftführer und dem Beisitzer der Kindertagesstätte. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 10 Satzungsänderungen

10.1

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

10.2

Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 11 Vereinsauflösung

11.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

11.2

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt als Trägerin der Kindertagesstätte Wurzel, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke für die Kindertagesstätte Wurzel zu verwenden hat.

Beschlüsse, die über eine endgültige Verwendung des Vermögens bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Aufgaben gefasst werden, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder unwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung soll eine sinngemäße, jedoch rechtsgültige Regelung gelten.

§ 13 Inkrafttreten / Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Darmstadt. Die Satzung vom 01.07.2009 wurde überarbeitet und tritt mit Beschlussfassung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am in Kraft.